

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung (GO): Anpassung an neue gesetzliche Bestimmungen

Vom 20. Juni 2013

Inhalt

1. Rechtsgrundlage.....	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekostenermittlung.....	4
4. Verfahrensablauf	4

1. Rechtsgrundlage

Die Geschäftsordnung des G-BA (GO) ist gemäß § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SGB V zu beschließen und bedarf gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG).

2. Eckpunkte der Entscheidung

Aufgrund des Versorgungsstrukturgesetzes und des Patientenrechtegesetzes sind Änderungen in der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses nötig.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu 1.

Die gestrichene Aussage hat sich aufgrund Zeitablaufs erledigt.

Zu 2.

Die Sätze 3 und 4 entsprechen dem Gesetzeswortlaut aus § 140f Absatz 2 Satz 6 und 7 SGB V.

Zu 3.

Das Berufungsverfahren für die Unparteiischen Mitglieder und deren Stellvertretung ist detailliert im Gesetz an genannter Stelle geregelt (zum Gesetzeswortlaut s.u.). Eine deklaratorische Wiederholung dieser Bestimmungen in der GO erscheint nicht erforderlich.

„Für die Berufung des unparteiischen Vorsitzenden und der weiteren unparteiischen Mitglieder sowie jeweils zweier Stellvertreter einigen sich die Organisationen nach Absatz 1 Satz 1 jeweils auf einen Vorschlag und legen diese Vorschläge dem Bundesministerium für Gesundheit spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit vor; für die am 1. Juli 2012 beginnende Amtszeit sind die Vorschläge bis zum 15. Januar 2012 vorzulegen. Als unparteiische Mitglieder und deren Stellvertreter können nur Personen benannt werden, die im vorangegangenen Jahr nicht bei den Organisationen nach Absatz 1 Satz 1, bei deren Mitgliedern, bei Verbänden von deren Mitgliedern oder in einem Krankenhaus beschäftigt oder selbst als Vertragsarzt, Vertragszahnarzt oder Vertragspsychotherapeut tätig waren. Das Bundesministerium für Gesundheit übermittelt die Vorschläge an den Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages. Der Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages kann einem Vorschlag nach nichtöffentlicher Anhörung der jeweils vorgeschlagenen Person innerhalb von sechs Wochen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder durch Beschluss widersprechen, sofern er die Unabhängigkeit oder die Unparteilichkeit der vorgeschlagenen Person als nicht gewährleistet ansieht. Die Organisationen nach Absatz 1 Satz 1 legen innerhalb von sechs Wochen, nachdem das Bundesministerium für Gesundheit den Gemeinsamen Bundesausschuss über einen erfolgten Widerspruch unterrichtet hat, einen neuen Vorschlag vor. Widerspricht der Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages nach Satz 5 auch dem neuen Vorschlag innerhalb von sechs Wochen oder haben die Organisationen nach Absatz 1 Satz 1 keinen neuen Vorschlag vorgelegt, erfolgt die Berufung durch das Bundesministerium für Gesundheit.“

Zu 4.a.

An Stelle der bisherigen Sätze 1 bis 3 treten die mit GKV-VStG geänderten Bestimmungen zur erneuten Berufung von unparteiischen Mitgliedern (zum Begriff vgl. § 4 Absatz 4 Satz 3) und von weiteren Mitgliedern in § 91 Absatz 2 Satz 16 und 17 SGB V. In Satz 2 sind in bewusster Erweiterung des Gesetzeswortlautes und im Einklang mit der Begründung des Regierungsentwurfes (BT-Drucks. 17/6906, Seite 67) die Stellvertreter der unparteiischen Mitglieder, welche berufen werden, und der weiteren Plenumsmitglieder, welche benannt werden, ebenfalls mitaufgeführt. Somit können diese sowohl als Stellvertreterinnen und Stellvertreter, aber auch als (unparteiische) Mitglieder in weiteren Amtsperioden im Gemeinsamen Bundesausschuss mitwirken.

Zu 4.b.

An Stelle der bisherigen Sätze 1 bis 3 treten die mit GKV-VStG geänderten Bestimmungen zur erneuten Berufung von unparteiischen Mitgliedern (zum Begriff vgl. § 4 Absatz 4 S. 3) und von weiteren Mitgliedern in § 91 Absatz 2 Satz 16 und 17 SGB V. In Satz 2 sind in bewusster Erweiterung des Gesetzeswortlautes und im Einklang mit der Begründung des Regierungsentwurfes (BT-Drucks. 17/6906, S. 67) die Stellvertretungen der unparteiischen Mitglieder, welche berufen werden, und der weiteren Plenumsmitglieder, welche benannt werden, ebenfalls mitaufgeführt. Somit können diese sowohl als Stellvertreterinnen und Stellvertreter, aber auch als (unparteiische) Mitglieder in weiteren Amtsperioden im Gemeinsamen Bundesausschuss mitwirken.

Zu 4.c.

Satz 2 wird durch die Ergänzung dahingehend präzisiert, dass eine Nachfolgeregelung bei unparteiischen Mitgliedern nicht existiert. Zwar übernimmt an Stelle eines ausgeschiedenen unparteiischen Mitglieds seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter den Hauptteil seiner Aufgaben (vgl. § 4 Absatz 4 Satz 2). Dies gilt aber nur bis zur Neuberufung für die vakante Position des unparteiischen Mitglieds und ist keine Nachfolgeregelung, wie sie von den Trägerorganisationen für Mitglieder getroffen werden kann.

Zu 5.

Auch die Beratungen zu Anträgen nach § 137e Absatz 7 sind vertraulich, und damit nicht öffentlich zu beraten, denn Inhalt und Ausgang der Beratungen berühren geschützte Interessen der antragstellenden Unternehmen.

Zu 6.

Da auch Entscheidungen über Anträge auf Durchführung einer Erprobung fristgebunden sind, ist die entsprechende Ergänzung der maßgeblichen Vorschrift bei der Aufzählung von Entscheidungen, welche nicht an die Versendungsfrist für die Einladung gebunden sind, geboten.

Zu 7.

Da auch Entscheidungen über Anträge auf Durchführung einer Erprobung fristgebunden sind, ist die entsprechende Ergänzung der maßgeblichen Vorschrift bei der Aufzählung von Entscheidungen, welche nicht an die Versendungsfrist für die Einladung gebunden sind, geboten.

Zu 8.

Die Änderung dient der redaktionellen Bereinigung aufgrund der Streichung der Sätze 5 und 6 in § 18 Absatz 1 (mit Beschluss II 1. a) vom 19. Januar 2012).

Zu 9.

Die Parität der Vorsitzzeiten der alternierenden Vorsitzenden wird aufgrund der Verlängerung der Amtszeit von vier auf sechs Jahre (siehe § 8 Absatz 1 Satz 1) durch die vorgenommene Anpassung gewahrt.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Die AG GO-VerFO hat in ihren Sitzungen am 16.04.2013 und 04.06.2013 über die Änderungen beraten. Das Plenum hat den Beschlussentwurf der AG GO-VerFO am 20. Juni 2013 beraten und beschlossen. Die Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit erfolgte am T. Monat JJJJ.

Berlin, den 20. Juni 2013

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken